



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Zenker-Bruns, Karsten Datum: 12.07.2017	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2017/207</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg (4. Fortschreibung vom 05.07.2017)

## **Produkt/e:**

365-000 Tageseinrichtungen für Kinder

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
Ö	30.08.2017	Jugendhilfeausschuss

## **Anlage/n:**

Regionales Konzept – 4. Fortschreibung

## **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der 4. Fortschreibung des Regionalen Konzepts zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit den Trägern der Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg Planungsgespräche über die Möglichkeiten zur Umsetzung des Regionalen Konzepts zu führen.

## **Sachlage:**

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO KiTaG) von Juli 2002 dürfen Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.. Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. Dieses sogenannte „Regionale Konzept“ ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die hier vorliegende 4. Fortschreibung erfüllt diesen Auftrag und bietet die Grundlage für den weiteren Diskussionsprozess.

Die 3. Fortschreibung des Regionalen Konzepts - Wegbereiter zur Inklusion - wurde im Mai 2014 fertig gestellt und verabschiedet und hatte sich zum Ziel gesetzt, allen Kindern in der Region die uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Dies sollte durch eine bedarfsorientierte Ausweitung der Modelle der Einzelintegration und Integrationsgruppen ermöglicht werden.

Das vorliegende Konzept wurde in zwei Arbeitstreffen vorbereitet und erörtert. Zu diesem waren Trägervertreter, Leitungen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von heilpädagogischen und integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landkreises und der Landesschulbehörde eingeladen. Aus diesem Kreis entstand eine Arbeitsgruppe, die das vorliegende Konzept erarbeitet hat. Die Zusammensetzung der Gruppe war ebenfalls heterogen und bestand aus Mitarbeiterinnen und Leitung von Kindertageseinrichtungen, kommunalen und freien Trägervertretern sowie Mitarbeiterinnen der Landkreisverwaltung.

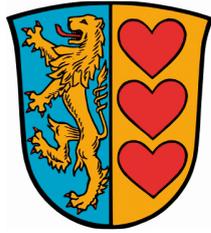
Der in der letzten Fortschreibung eingeschlagene Weg bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll mit dem vorliegenden Konzept konsequent weitergeführt werden. Neben einer Bestandsaufnahme wurden die inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen aktuell formuliert und dokumentiert. Zugleich wurden Denkanstöße für die Zukunft gegeben. Mit in den Fokus wurde hierbei auch der Aspekt der Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung genommen.

Mit dem vorliegenden Konzept bekräftigt der Landkreis Lüneburg seinen Anspruch, Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen zu etablieren. Der Weg zu einer inklusiv arbeitenden Kindertagesstätte mit den hierzu notwendigen Rahmenbedingungen, Ressourcen und Kompetenzen ist als stetiger Entwicklungsprozess für alle Beteiligten zu verstehen. Das vorliegende Konzept möchte diesen Diskurs weiterführen, Impulse setzen und durch flankierende Maßnahmen begleiten.

Die Grundlagen und Inhalte des Konzepts werden deshalb in und mit den Einrichtungen selbst, aber auch mit den Trägern und den entsprechenden Gremien (Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten, Arbeitsgemeinschaft Qualitätsentwicklung, Leitungsrunden) vorzustellen und zu diskutieren sein.

Weitere Maßnahmen sind entsprechende Grundlagen- und Weiterbildungsseminare mit unserem Kooperationspartner, der VHS (Volkshochschule Region Lüneburg) sowie der nifbe (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung – Regionale Transferstelle NordOst). Deren Bildungsschwerpunkt ab 2018 („Vielfalt leben und erleben! – Chancen und Herausforderungen von Heterogenität“) wird mit verschiedenen Maßnahmen das Thema aufgreifen und bietet so auch den Kindertagesstätten des Landkreises Lüneburg die Möglichkeit, das Thema Vielfalt und Heterogenität im Sinne des vorliegenden Konzepts zu erarbeiten und in den Einrichtungen notwendige Veränderungen auf dem Weg zur Inklusion zu starten oder weiter zu entwickeln.

Der Fachdienst 51 legt hiermit dem Fachausschuss den Entwurf der 4. Fortschreibung des Regionalen Konzepts vor, um die Zustimmung zu den beschriebenen Maßnahmen zu erhalten.



**LANDKREIS  
LÜNEBURG**

---

**Regionales Konzept zur gemeinsamen  
Erziehung von Kindern mit und ohne  
Behinderung in Kindertagesstätten im  
Landkreis Lüneburg**

---

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ziele des Regionalen Konzeptes</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Aktuelle Situation</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1</b> Übersicht Integrationsgruppen und Einzelintegration im Landkreis Lüneburg sowie Anzahl und Einsatz der heilpädagogischen Fachkräfte.....	5
<b>3.2</b> Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg.....	6
<b>4. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>4.1</b> Bundesgesetze .....	6
<b>4.2</b> Sozialgesetzbuch.....	7
<b>4.3</b> Gesetze in Niedersachsen.....	8
<b>4.4</b> Gebühren/Elternbeiträge.....	9
<b>5. Weg zu einer Integrationsgruppe und einer Einzelintegrationsmaßnahme</b>	<b>10</b>
<b>5.1</b> Einrichtung einer Integrativen Krippengruppe .....	10
<b>5.2</b> Einrichtung einer Integrativen Kindergartengruppe .....	10
<b>5.3</b> Der Weg zu einem Integrationsplatz.....	11
<b>6. Rechtliche Rahmenbedingungen für Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen</b> .....	<b>12</b>
<b>6.1</b> Betreuung in der Krippengruppe.....	12
<b>6.2</b> Betreuung in der Kindergartengruppe.....	13
<b>6.3</b> Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen.....	14
<b>7. Wege zur Inklusion</b> .....	<b>15</b>
<b>7.1</b> Grundlagen.....	15
<b>7.2</b> Strukturelle Grundlagen.....	15
<b>7.3</b> Therapeutische Versorgung.....	16
<b>7.4</b> Mobile Frühförderung in der Kindertagesstätte.....	17
<b>7.5</b> Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte.....	18
<b>7.6</b> Fachberatung.....	19
..	
<b>8. Ausblick</b> .....	<b>19</b>
<b>9. Anlagen</b> .....	<b>20</b>

## 1. Einleitung

Der Landkreis Lüneburg und alle Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen in den Gemeinden, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Lüneburg hatten sich mit der 3. Fortschreibung des regionalen Konzeptes im Mai 2014 auf den Weg zur Inklusion im Kindertagesstättenbereich gemacht. Alle Beteiligten hatten den Anspruch formuliert, Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen des Landkreises zu etablieren und allen Kindern eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen.

Die 3. Fortschreibung hatte sich zum Ziel gesetzt, **allen Kindern** diese Teilhabe durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Dies sollte durch eine bedarfsorientierte Ausweitung der Modelle der Einzelintegration und Integrationsgruppen ermöglicht werden. Durch die Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten und Verantwortlichen ist dieser Prozess in Gang gesetzt und weiterentwickelt worden.

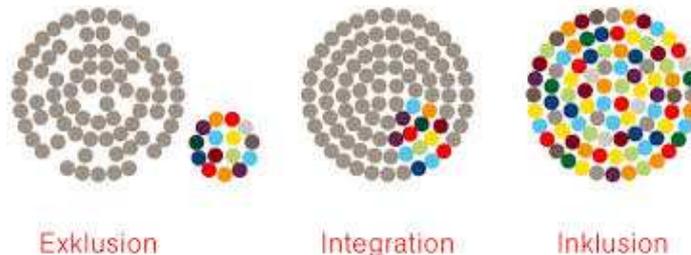
Die vorliegende 4. Fortschreibung des regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg wurde in zwei Arbeitstreffen erörtert, zu dem Trägervertreter, Leitungen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von heilpädagogischen und integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landkreises und der Landesschulbehörde eingeladen waren. Aus diesem Kreis entstand eine Arbeitsgruppe, die das vorliegende Konzept vorbereitet und erarbeitet hat. Die Zusammensetzung der Gruppe war heterogen und sollte möglichst viele Sichtweisen und Interessen abbilden und vertreten. Wir danken allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit:

Frau Schröder, Heilpädagogische Fachkraft, Kindertagesstätte Scharnebeck  
Frau Schmedt, Heilpädagogische Fachkraft, DRK-Kindertagesstätte Melbeck  
Frau Kiehn, Leitung, Kindertagesstätte Bei der Feuerwehr, Adendorf  
Frau Wormstedt, Samtgemeinde Bardowick  
Herr Amelung, Lebenshilfe Lüneburg-Harburg  
Frau Slotos, Landkreis Lüneburg, Fachdienst Behinderte und Senioren  
Frau Mirbach, Landkreis Lüneburg, Fachberatung Kindertagesstätten

Im Vorfeld dieses Konzeptes galt es, zu überprüfen, welche Veränderungen mit der letzten Fortschreibung angestoßen werden konnten, welche Maßnahmen sich bewährt haben und was bislang vor Ort umgesetzt werden konnte. Es war zu klären, welche Strukturen noch zu verändern sind und welche Bedingungen geschaffen oder weiterentwickelt werden müssen, um den formulierten Anspruch zu erreichen, in der gesamten Region einheitlich optimale und effektive Rahmenbedingungen für Inklusion zu schaffen.

## 2. Ziele des Regionalen Konzeptes

Während der Ansatz der Integration die Wahrnehmung von Unterschieden und die Wiedereingliederung des Getrennten in die Gruppe beinhaltet, betrachtet die Inklusion die individuellen Unterschiede der Menschen als Normalität. Nicht das Kind mit Behinderung muss in ein bestehendes System integriert werden – vielmehr muss das System sich auf die individuellen Bedürfnisse so einstellen, dass eine uneingeschränkte Teilhabe möglich ist.



Quelle: „Aktion Mensch“

Inklusion erfasst alle Dimensionen von Heterogenität und eröffnet die Möglichkeit, Unterschiedlichkeit als Bereicherung und Chance wahrzunehmen und Respekt vor den individuellen Unterschieden zu entwickeln.

„Wir verstehen Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Reformprozess. Ziel ist dabei, gemeinsam eine Gesellschaft zu gestalten, in der selbstverständlich alle Menschen ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe/ -gabe an der Gesellschaft und an qualitativ hochwertiger Bildung wahrnehmen können – unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Merkmalen wie Geschlecht, soziale Zugehörigkeit, ökonomische Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion und sexuelle Identität.“

Quelle: Projektflyer „Eine Kita für alle – Vielfalt inklusive“

Der in der 3. Fortschreibung eingeschlagene Weg bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll mit dem vorliegenden Konzept konsequent weitergeführt werden. Die inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen sollen aktuell formuliert und dokumentiert werden. Zugleich sollen Denkanstöße und Impulse für die Zukunft gegeben werden. Mit in den Fokus wurde hierbei auch der Aspekt der Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung genommen.

Der Landkreis Lüneburg hat den Anspruch formuliert, Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen zu etablieren. Diesen Anspruch gilt es, zu bekräftigen und weiter zu entwickeln. Dabei ist Inklusion als stetiger Entwicklungsprozess für alle Beteiligten zu verstehen. Inklusiver Erziehung stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten, erfordert ein großes Maß an materiellen Ressourcen, Flexibilität und fachlicher Kompetenz. Die formulierten Ziele sind daher nicht überall zeitnah und in gleicher Weise zu erreichen, sondern brauchen Zeit und schrittweise Veränderungen. Gleichwohl ist die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Entwicklung, die Bereitschaft aller, diese Veränderungen mitzutragen und schließlich die größtmögliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Prozesses unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion.

Notwendige Veränderungen auf dem Weg zur Inklusion müssen gestartet oder weiter entwickelt werden, die hierfür notwendigen Ressourcen gilt es, zu entwickeln und bereit zu stellen.

### 3. Aktuelle Situation

#### 3.1 Übersicht Integrationsgruppen und Einzelintegration im Landkreis Lüneburg sowie Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte Stand: Juni 2017

Samtgemeinde/ Gemeinde /Stadt	Einrichtung	Integrationsgruppe oder Einzelintegration	Belegte Plätze aktuell	Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte
<b>Adendorf</b>	Adolph-Holm-Kita	Einzelintegration	1	1
	Krippe Adendorf	Einzelintegration (Krippengruppe)	./.	5
<b>Amelinghausen</b>	Kiga Amelinghausen	Einzelintegration bis Juli 17 Integrationsgruppe ab Sommer 17	1	1
	Kiga Soderstorf	Integrationsgruppe ab Sommer 17 (2 Kinder)	./.	1 +1 in Ausbildung
<b>Bardowick</b>	Kiga „Am Eichhof“	Event. Einzelintegration ab Sommer 17	./.	2
	Kiga Barum	Einzelintegration ab Mai 17	1 ab 05/ 17	1
	Krippe „Sonnenkinder“	Integrations- Krippengruppe	2	1
	Kiga Radbruch	Einzelintegration	1	2
<b>Bleckede</b>	Ev. Kiga Bleckede	Integrationsgruppe	5	2
<b>Dahlenburg</b>	Kiga Dahlenburg	Integrationsgruppe	4	1
<b>Gellersen</b>	Kiga Kirchgellersen	Integrationsgruppe	4	2
	Kinderkrippe Reppenstedt	Einzelintegration	1	1 + 10 Std. weitere Fachkraft
	Ev. Kita Reppenstedt	Integrationsgruppe ab Sommer 17		2
<b>Ilmenau</b>	Kita Deutsch Evern	Einzelintegration	1	1 + 10 Std. externe Heilpädagogin
	DRK Kiga Melbeck	Integrationsgruppe	5	4 Erzieher + 1 HEP
	Kiga Moorfeld		./.	1
<b>Amt Neuhaus</b>	Ev. Kita Kaarßen	Integrationsgruppe	3	3
<b>Ostheide</b>	Ev. Kiga Neetze	Integrationsgruppe	5	2 + Leitung
<b>Scharnebeck</b>	Kiga Brietlingen	Einzelintegration	1	1
	Kiga Scharnebeck	Integrationsgruppe 1 weitere ab Sommer 17	4	1 HPFK + 2 Heilpädagoginnen

**Integrationsgruppen** Ist-Stand: 8 (davon 1 Krippe) – 4 Gruppen in Planung  
**Einzelintegrationen** Ist-Stand: 6 (davon 1 Krippe) – 2 Maßnahmen in Planung

### 3.2 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg

St. Bonifatius - Sprachheilkindergarten Caritas Außenstelle Neu Jürgenstorf	Georg-Böhm-Str. 18, 21337 Lüneburg Heidfurt 5 d, Neu Jürgenstorf
Kindergarten am Kalkberg der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH	Beim Benedikt 9, 21339 Lüneburg
Sonderpädagogischer Kindergarten der Kita Regenbogen – Der Paritätische Braunschweig	Breite Wiese 36, 21339 Lüneburg

## 4. Rechtliche Grundlagen

### 4.1 Bundesgesetze

#### Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Gemäß Artikel 3 Satz 1 sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und entsprechend Satz 3 darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die Bundesregierung im März 2009 ratifiziert. Mit der Ratifizierung sind Veränderungen in den Strukturen der Bildungslandschaft gefordert, um Aussonderung zu beenden und Bildungsgerechtigkeit herzustellen. In Artikel 1 heißt es: „*Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.*“ Gemäß Artikel 7 treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie das Recht auf Bildung genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Am 28. Juni 2016 verabschiedete das Bundeskabinett die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0. Hiermit soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter vorangetrieben werden. Inklusion soll als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug halten.

#### UN-Kinderrechtskonvention

Bereits durch die UN-Kinderrechtskonvention ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder mit Behinderungen. Aus diesem Grund sieht Artikel 23 einen eigenständigen Artikel für die Rechte von Kindern mit Behinderungen vor und erkennt das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe an.

## 4.2 Sozialgesetzbuch

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Im Dezember 2008 wurde das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet. Aufgrund dessen besteht für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seit dem 01.01.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe oder Tagespflege.

Gemäß §§ 53, 54, Abs. 1, Satz 1 SGB XII i.V. mit § 55 ( ab 1.1.2018 §§ 76 und 79 BTHG) , Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, 56 SGB IX und § 35 a, SGB VIII haben Kinder im Vorschulalter, die eine wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe insbesondere in Form von heilpädagogischen Leistungen.

Gemäß § 2, Abs. 1, SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll auch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - neu gefasst und verändert werden. Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden dann gemäß § 4 Abs. 3 so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird zum 01.01.2018 verändert: „Menschen, die Beeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**) liegt in einem Entwurf der Bundesregierung vom 12.04.2017 vor. Es ist beabsichtigt, dass die Änderungen am 01.01.2018 in Kraft treten. Hierdurch sollen Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII) auch hinsichtlich der Inklusion umgesetzt werden.

*Jugendhilfe soll gemäß § 1 junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Jugendhilfe soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen verwirklichen.*

Gemäß § 9 des Entwurfes sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, sollen die Tageseinrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammenarbeiten.

Bislang legt das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) fest, dass ...“Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“ (§ 22 a, Abs. 4, SGB VIII).

Der neue Entwurf formuliert, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

### 4.3 Gesetze in Niedersachsen

In Niedersachsen wurden in folgenden Bestimmungen die rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verbindlich festgelegt:

- **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)** vom 07.02.2002 – über die allgemeinen Vorschriften hinaus sollen gemäß § 3, Abs. 6 Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Dies kann im Rahmen einer integrativen Gruppe, in der mehrere Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden, aber auch im Rahmen einer Einzelintegration als einziges Kind mit Behinderung in einer Gruppe erfolgen.
- **1. DVO KiTaG:** Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28.02.2002, zuletzt geändert am 15.11.2004 (Nds. GVBL. S. 457)
- **2. DVO KiTaG:** Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16.07.2002, zuletzt geändert am 18.12.2014 ( Nds. GVBL. S. 477). Mit dem Inkrafttreten der 2. DVO-KiTaG zum 01.08.2012 liegen verbindliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten vor. Aus den §§ 1 und 3 der Verordnung ergeben sich die Mindestanforderungen für integrative Krippengruppen und für die Einzelintegration in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten.
- **Pauschalierung von Personal- und Sachkosten:** Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27.06.2001, zuletzt geändert am 20.04.2015 (Nds. GVBL., S. 144).
- **Eingliederungshilfe für Kinder U 3:** Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren ergeben sich aus dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Nr. 2/2012 vom 12.06.2012. Die Pauschalen zur Gesamtvergütung pro Kind und Monat ändern sich jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen können unter [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) abgerufen werden.

- **Nds.** MBl. Nr. 44/2016 – Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i.V. mit § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG

#### **4.4 Gebühren/Elternbeiträge**

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Krippe und die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB XII. Elternbeiträge und Verpflegungskosten werden nach den gleichen Regelungen wie bei nicht behinderten Kindern erhoben.

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindergartengruppen werden keine Elternbeiträge erhoben.

Gemäß § 1 DVO Nds. AG SGB XII sind die Kosten, die im Kindergarten für die Verpflegung von Integrationskinder anfallen, mit der Maßnahmepauschale an den Träger abgegolten. Diese dürfen daher von den Eltern der Integrationskinder keine Elternbeiträge für das Mittagessen mehr fordern. Stattdessen fordert der Landkreis die Eltern der Integrationskinder zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auf. Dieser beträgt z.Zt. 41,95 € monatlich, ab Beginn des 7. Lebensjahres 51,50 €.

Erhalten die Eltern Leistungen nach dem SGB II, kann dieser Kostenbeitrag auf Antrag auf 20,00 € reduziert werden. Die Übernahme des abgesenkten Kostenbeitrages kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beim Leistungsträger beantragt werden.

## **5 Weg zu einer Integrationsgruppe und Einzelintegrationsmaßnahme**

### **5.1 Einrichtung einer integrativen Krippengruppe (von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)**

- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes.
- ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe SH, Postfach 100844, 31108 Hildesheim. Formulare, die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des Landesamtes unter [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (siehe 5.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Senioren und Behinderte in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 5.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe das Kostenanerkennung aus.

### **5.2 Einrichtung einer integrativen Kindergarten-Gruppe (von Beginn des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)**

- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes.
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung (siehe 5.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Senioren und Behinderte in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 5.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Namen des Niedersächsischen Landessozialamtes das Kostenanerkennung aus.
- ▶ Es erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des SGB (DVO Nds. AG SGB XII): Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

### **5.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz (Integrationsgruppe, Einzelintegration, heilpädagogische Gruppe) für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung**

Die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung stellen einen schriftlichen Antrag beim Kostenträger, dem Fachdienst Senioren und Behinderte (Sozialamt), Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg. Falls vorhanden, sollten Berichte von Ärzten und Therapeuten möglichst dem Antrag beigelegt werden.



Der Kostenträger beauftragt den Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) und bittet dazu um eine amtsärztliche Stellungnahme.



Es erfolgt eine Begutachtung des Kindes im Gesundheitsamt, um einzuschätzen, ob die beantragte integrative Betreuung eine geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist. Außerdem wird der Förderbedarf des Kindes festgestellt.



Die amtsärztliche Stellungnahme wird dem Kostenträger übersandt. Die Eltern erhalten dann einen schriftlichen Bescheid.



Die Fachkräfte des Kindergartens erstellen einen individuellen Förderplan. Mindestens 6 Wochen vor Ende der Maßnahme ist ein Verlängerungsantrag mit einem Entwicklungsbericht beim Kostenträger einzureichen.

## 6. Rechtliche Rahmenbedingungen für Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen

### 6.1 Betreuung in der Krippengruppe

	<b>1 Kind</b> (Einzelintegration)	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>
<b>Betreuungszeit</b>	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche		
<b>Gruppengröße</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 14 Kinder</li> <li>• höchstens 11 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 12 Kinder</li> <li>• höchstens 10 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 10 Kinder</li> <li>• höchstens 9 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren</li> </ul>
<b>Räumliche Ausstattung</b>	3 qm Bodenfläche pro Kind, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird		
<b>Personal</b>	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit 10 Wochenstunden	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit 25 Wochenstunden	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit 35 Wochenstunden
<b>Verfügungszeit</b>	7,5 Stunden/Woche (außer heilpädagogische Fachkraft)	11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)
<b>Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternbeiträge</li> <li>• Landesfinanzhilfe</li> <li>• Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung</li> <li>• Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternbeiträge</li> <li>• Landesfinanzhilfe</li> <li>• Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung</li> <li>• Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternbeiträge</li> <li>• Landesfinanzhilfe</li> <li>• Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung</li> <li>• Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder</li> </ul>

Altersübergreifende Gruppe, die als Integrationsgruppe geführt wird: nicht mehr als 3 Kinder unter 3 Jahre, 2 Integrations-Kinder müssen Ü3 sein

## 6.2 Betreuung in der Kindergartengruppe

	<b>1 Kind (Einzelintegration)</b>	<b>2-4 Kinder</b>
<b>Betreuungszeit</b>	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche	
<b>Gruppengröße</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 20 Kinder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 14 Kinder</li> <li>• höchstens 18 Kinder</li> <li>• davon mindestens 2 und höchstens 4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe</li> </ul>
<b>Räumliche Ausstattung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 3 qm Bodenfläche pro Kind – weitere Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen</li> <li>• Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung – kann auch im Gruppenraum eingerichtet sein</li> <li>• Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird</li> </ul>	
<b>Personal</b>	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 Zweitkraft 1 heilpädagogische Fachkraft mit 10 Wochenstunden	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 Zweitkraft 1 heilpädagogische Fachkraft
<b>Verfügungszeit</b>	7,5 Stunden/Woche (außer heilpädagogische Fachkraft)	16 Stunden/Woche (ggfs. 2 Stunden für Freistellung der Leitung)
<b>Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern des Integrationskindes sind vom Elternbeitrag befreit</li> <li>• Landesfinanzhilfe (20 % der Personalkosten für die erste und zweite Kraft der Gruppe)</li> <li>• Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung</li> <li>• Eingliederungshilfe: pauschaler Betrag für die heilpädagogische Förderung des Integrationskindes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern des Integrationskindes sind vom Elternbeitrag befreit</li> <li>• Landesfinanzhilfe (45 % für die sozialpädagogische Fachkraft, 20 % für die dritte Kraft, sofern sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 KiTaG erfüllt)</li> <li>• Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung</li> <li>• Übernahme der Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft + Aufwendungspauschale pro Integrationskind</li> </ul>

### 6.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen:

Gemäß der Allgemeinverfügung für Ausnahmen (Nds.MBL. Nr 44/2016) werden über die Regelungen des § 4 KiTaG bzgl. des Personals in Kindertagesstätten hinaus Ausnahmen zugelassen. In einer Kindertageseinrichtung mit einer integrativen Gruppe können daher folgende Berufsgruppen in der jeweiligen Position eingestellt werden:

<b>Gruppenleitung einer integrativen Gruppe</b>	<b>Zweitkraft einer integrativen Gruppe</b>	<b>Heilpädagogische Fachkraft</b>
Sozialpädagoge/-pädagogin	Erzieher/-in	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin
Erzieher/-in	Sozialassistent/-in Sozialpädagogische/r Assistent/Assistentin	Heilerziehungspfleger/-pflegerin
Staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge/Heilpädagogin	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin	Sozialpädagoge/-pädagogin oder Erzieher/in mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 260 Stunden
Heilerziehungspfleger/-pflegerin	Heilerziehungspfleger/-pflegerin	
Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen		
Staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen/-pädagogen (Bremen)		
Absolventinnen und Absolventen der HAWK Hildesheim, Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“		

## **7. Wege zur Inklusion**

### **7.1 Grundlagen**

Alle Kinder haben das Recht auf qualitativ hochwertige Erziehung, Bildung und Betreuung und jedes Kind ist erziehungs- und bildungsfähig. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind der im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen konkretisierte gesetzliche Bildungsauftrag und die ergänzenden Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Demnach sollen allen Kindern gleichwertige Entwicklungschancen und ein ganzheitlich differenziertes Lernen ermöglicht und die Entwicklung in den verschiedenen Bereichen des Orientierungsplans gefördert werden.

Kinder haben unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten und alle Kinder brauchen individuelle Unterstützung. In einer inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtung sind alle Kinder willkommen mit all ihren individuellen Eigenheiten, Talenten, Bedürfnissen, Stärken und Schwächen. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder wird als normal und wertvoll für das gemeinsame Miteinander angesehen. Auswirkungen der Verschiedenheit werden thematisiert, reflektiert und in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen. Das Zusammensein von Kindern mit und ohne Behinderung, mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und verschiedener Herkunft eröffnet die Möglichkeit für eine frühzeitige und spielerische Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit von Menschen. Jedem Kind werden die gleichen Chancen eröffnet und allen Kindern kommen die gleichen Rechte, Wertschätzung und Teilhabe zu. Die bewusste Förderung der sozial-emotionalen Kompetenz im Kleinkindalter bildet die Grundvoraussetzung, gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen präventiv zu begegnen und durch Wertschätzung der Heterogenität ein bewusstes Miteinander zu schaffen.

Kinder mit Behinderungen erhalten die Möglichkeit, in einem entwicklungsunterstützendem Umfeld mit nicht behinderten Kindern gefördert und betreut zu werden. Bei der Planung von Aktivitäten werden die Interessen und Möglichkeiten aller Kinder berücksichtigt. Die Eltern behinderter Kinder erleben die selbstverständliche Gemeinschaft mit allen Eltern. Auf diese Weise wird einer Isolation der Familien entgegengewirkt

Sozialpädagogische und heilpädagogische Aspekte werden zusammengeführt und verändern das Konzept der Einrichtung in Richtung einer inklusiven Pädagogik.

### **7.2 Strukturelle Grundlagen**

Im Landkreis Lüneburg sollen für die Kindertageseinrichtungen einheitlich optimale strukturelle, rechtliche und qualitative Rahmenbedingungen für Inklusion geschaffen werden. Inklusion bedeutet, der Vielfalt von Kindern mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Förderbedarfen Rechnung zu tragen und dort zu entsprechen, wo die Kinder in ihren Familien leben.

Die Kindertagesstätten und Krippen sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft als Begegnungs- und Bildungsraum elementar für die Entwicklung eines Kindes und für dessen soziale Beziehungen. Durch Interaktion entstehen Freundschaften unter den Kindern und Kontakte zwischen den Eltern. Die wohnortnahe Betreuung ist im Hinblick auf die soziale Integration im Wohnumfeld daher für alle Kinder wichtig und notwendig.

In jeder Kindertageseinrichtung des Landkreises soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder im Rahmen einer Integrationsmaßnahme (Integrationsgruppe oder Einzelintegration) aufzunehmen und die heilpädagogische Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen sicher zu stellen. Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot wohnortnah zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswahl der Kindertagesstätte richtet sich einerseits nach den Bedarfen und Wünschen der Familien, andererseits nach den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung im Einzugsgebiet. Eltern mit einem Kind mit Behinderung erhalten so die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Förderangeboten für ihr Kind wählen zu können:

- Integrative Betreuung in einer Krippengruppe,
- Integrationsgruppe im Regelkindergarten
- Einzelintegration im Regelkindergarten
- heilpädagogische Gruppe
- Sprachheilkindergarten

Inklusion wird als gesellschaftlicher Prozess gesehen. Dort, wo die notwendigen Rahmenbedingungen für Inklusion entstehen, gilt es, diese zu festigen und qualitativ auszubauen. Einrichtungen, die diese Rahmenbedingungen noch nicht vorhalten und die noch keine Erfahrung mit Integration haben, gilt es, zu ermutigen, den Weg der Inklusion zu beschreiten und diese als Ziel festzuschreiben.

Der Weg zu einer inklusiven Kindertageseinrichtung soll für alle Einrichtungen möglich werden durch:

- 1) Die Ausbildung und Bereitstellung von ausreichendem Personal mit entsprechender heilpädagogischer Zusatzqualifikation (siehe Punkt 7.5)
- 2) Die flexible Anpassung der Gruppengröße, so dass jederzeit auf einen entstehenden Integrationsbedarf reagiert werden kann
- 3) Die behindertengerechte Gestaltung der Räumlichkeiten inkl. Barrierefreiheit
- 4) Die flexible Gestaltung der innerbetrieblichen Strukturen (Betreuungszeit, Personaleinsatz, Verfügungszeiten, Öffnungszeiten), um auf die individuellen Bedarfe aller Kinder und Familien eingehen zu können.

Langfristig soll es ermöglicht werden, die finanziellen Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass die individuelle Entwicklung eines Kindes – unabhängig von der Feststellung des Bedarfs von Eingliederungshilfe – unterstützt werden kann.

### **7.3 Therapeutische Versorgung**

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO KiTaG - Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern - dürfen integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sichergestellt ist. Jedes Kind ist also entsprechend seiner Bedürfnisse auch therapeutisch zu fördern.

Die notwendigen Therapien werden durch externe Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt und erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte. Sie können gemäß der

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und der Versicherte ganztägig in einer auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht ist.

Die therapeutischen Angebote werden in den Tagesablauf der Kindertagesstätte und in den pädagogischen Gruppenprozess integriert.

Bei Bedarf erfahren auch die pädagogischen Fachkräfte Unterstützung durch externe Therapeutinnen und Therapeuten. Es finden eine kontinuierliche Kooperation und ein interdisziplinärer Austausch zum Wohl des Kindes statt. Dieser fachliche Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten ist zu gewährleisten und festzuschreiben. Daneben ist auch der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten nach Bedarf sicherzustellen.

### **7.5 Mobile Frühförderung in der Kindertagesstätte**

Früherkennung und Prävention von Entwicklungsstörungen sind wichtig, damit Kinder optimal ins Leben starten können. Das ganzheitliche Hilfskonzept der mobilen Frühförderung verbindet medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen. Die Familie wird immer mit einbezogen.

Ziele der mobilen Frühförderung sind:

- Das Kind in seiner gesamten Persönlichkeit wahrzunehmen
- Bewegung, Sprache, Wahrnehmung, Sozialverhalten und ein höchstmögliches Maß an Selbständigkeit aufzubauen
- Selbstwertgefühl, Kontaktbereitschaft und Zufriedenheit der Familie zu stärken

Die Aufgaben der mobilen Frühförderung bestehen in Therapie- und speziellen Förderangeboten, aber auch darin, dem Kind und der ganzen Familie sinnvolle Perspektiven zu vermitteln.

Eltern können sich an die mobile Frühförderung wenden, wenn sie sich um die Entwicklung ihres Kindes sorgen oder von einem Kinderarzt, Therapeuten oder Pädagogen in der Kindertagesstätte auf eine Entwicklungsverzögerung hingewiesen wurden.

Auch Mitarbeitende von Kindertagesstätten können Kontakt zur Mobilen Frühförderung aufnehmen und sich in Einzelfällen beraten lassen, sofern das Einverständnis der Eltern vorliegt. Darüber hinaus kann die Mobile Frühförderung auch für allgemeine Beratung, Informations- und Elternabende oder anonyme Beratungsanfragen in Anspruch genommen werden.

Für die Finanzierung wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 46 BTHG (bisher: SGB IX § 30 Abs. 2) beim örtlichen Sozialhilfeträger gestellt.

Mobile Frühförderung wird im Landkreis Lüneburg angeboten von der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH, Luxemburger Str. 11, 21423 Winsen/Luhe, Tel.: 04171 – 605833.

Anbieter in der Gemeinde Amt Neuhaus ist das Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH, Lange Straße 37, 19230 Hagenow, Tel.: 03883 – 72 91 28.

## 7.6 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO KiTaG dürfen integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.

Voraussetzung für eine Integrationsmaßnahme in einer Integrationsgruppe ist der Einsatz einer Betreuungskraft, die eine heilpädagogische Qualifikation vorweisen muss. Bei einer Einzelintegrationsmaßnahme muss eine heilpädagogische Förderung im Rahmen von mindestens 10 Wochenstunden durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft vorgehalten werden.

Jede Einrichtung sollte daher eine nach § 2 Abs. 4, 2.DVO KiTaG ausgebildete heilpädagogische Fachkraft vorhalten, so dass jederzeit (auch) auf einen (wieder) neu entstehenden Integrationsbedarf reagiert werden kann. Die damit verbundene heilpädagogische Fachlichkeit und Kompetenz innerhalb des Teams kann dabei – neben der heilpädagogischen Förderung der Kinder mit Integrationsstatus- gruppenübergreifend allen Kindern in der Kindertagesstätte und auch dem Team zugute kommen und somit die fachliche Qualität der gesamten Einrichtung steigern.

Durch das Vorhalten von mindestens zwei heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften in jeder Einrichtung ist es darüber hinaus möglich, folgende Standards zu erfüllen:

- Gewährleistung des notwendigen heilpädagogischen Fachaustausches innerhalb einer Kindertagesstätte
- Möglichkeit der Absprache und gegenseitigen Reflexion im Bereich der Förderpläne und Entwicklungsberichte
- Vorhalten der heilpädagogischen Fachkenntnisse auch im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Flexibles Reagieren bei neu entstehenden Integrationsbedarfen

Die heilpädagogischen Fachkräfte des Landkreises kommen regelmäßig ca. 4 Mal jährlich zusammen, um sich fachlich auszutauschen und ihre Arbeit zu reflektieren. Referenten werden bei Bedarf zu diesen Treffen eingeladen.

Einrichtungsübergreifend werden regelmäßig Fortbildungen aus dem heilpädagogischen Themenkreis angeboten und durchgeführt. Hierdurch sollen die heilpädagogischen Fachkräfte jederzeit auf dem neuesten Stand der heilpädagogischen Entwicklung gebracht werden. Gleichzeitig soll die Teilnahme an diesen Fortbildungen auch für die anderen pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung möglich sein, um heilpädagogische Themen breit in die Teams der Kindertageseinrichtungen zu tragen.

Inklusion wird als Aufgabe für das gesamte Team verstanden. Gegenseitige Informationen und eine gute Zusammenarbeit aller Fachkräfte führen dazu, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen zum Wohl des Kindes eingesetzt und weiterentwickelt wird.

Um eine fachliche Anleitung der heilpädagogisch geschulten Mitarbeiter des Teams gewährleisten und wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, dass jede Leitung einer Kindertagesstätte Grundlagen der Heilpädagogik kennt und anwenden kann.

Der Landkreis, die Samtgemeinden, Gemeinden und Städte fördern die notwendigen Treffen und Qualifizierungsmaßnahmen in diesem Bereich und bestärken so die Leitungskräfte und pädagogischen Fachkräfte, regelmäßig an den Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren.

## **7.7 Fachberatung**

Die Fachberatung ist gemäß § 11 Abs. 1 KiTaG ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Sie muss von den Einrichtungsträgern sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so obliegt die Aufgabe dem Landkreis Lüneburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben der Fachberatung im Rahmen des Regionalen Konzeptes gehören:

- Die Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung inklusiver Strukturen, Rahmenbedingungen und Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lüneburg
- Beratung der Einrichtungen (Teams, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Leitungen) und Träger in Bezug auf strukturelle, pädagogische und konzeptionelle Fragestellungen in Zusammenhang mit Inklusion
- Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen
- Ausbau/Förderung der Kooperation zwischen den Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen
- Initiierung, Umsetzung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten bzw. Informationen über externe Angebote
- Auswertung und Umsetzung überregionaler Inklusionserfahrungen in Theorie und Praxis
- Information über relevante Gesetzgebung

## **8. Ausblick**

Wie schon in den Zielen zu diesem Konzept formuliert, ist die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Entwicklung, die Bereitschaft aller, diese Veränderungen mitzutragen und schließlich die größtmögliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Prozesses notwendig für den eingeschlagenen Weg zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

Es gilt also, die Gegebenheiten vor Ort und die Regelungen und Qualität des Regionalen Konzeptes im Sinne eines Ist-Soll-Vergleiches kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und auf den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu bringen.

Die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ unter Federführung des Landkreises Lüneburg trifft sich daher zweimal jährlich, um das Konzept zu aktualisieren sowie die notwendige Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Lüneburg, Juni 2017

## 9. Anlagen

### 9.1 Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO KiTaG)

<b>Amtliche Abkürzung:</b> 1. DVO-KiTaG	
<b>Ausfertigungsdatum:</b> 28.06.2002	
<b>Gültig ab:</b> 01.08.2002	<b>Quelle:</b> 
<b>Dokumenttyp:</b> Verordnung	<b>Fundstelle:</b> Nds. GVBl. 2002, 323
	<b>Gliederungs-Nr:</b> 21130

**Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten  
(1. DVO-KiTaG)  
Vom 28. Juni 2002**

*Zum 23.06.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

#### § 1

##### **Räumliche Mindestausstattung**

(1) <sup>1</sup> Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1.

Krippen

a)

einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,

b)

einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);

2.

Kindergärten

a)

einen Gruppenraum mit mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,

b)

einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,

c)

bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;

3.

Horte

a)

einen Gruppenraum mit mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,

b)

einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,

c)

Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können.

<sup>2</sup> Werden die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c oder Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebenen Spielnischen, Ruhe- oder Rückzugsmöglichkeiten im Gruppenraum eingerichtet, so vergrößert sich dadurch die für den Gruppenraum vorgeschriebene Mindestfläche nicht. <sup>\*)</sup>  
(2) <sup>1</sup> Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:

1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche,
2. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf,
3. Garderobengebiete außerhalb der Gruppenräume, <sup>\*)</sup>
4. Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Kind, das gleichzeitig betreut wird. <sup>\*)</sup>

<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen, wenn eine entsprechende Außenfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand bereitgestellt werden kann. <sup>3</sup> Die Außenfläche soll an die Kindertagesstätte anschließen; ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so muss die Außenfläche von der Kindertagesstätte aus leicht erreichbar sein.

(3) In Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen muss zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar ist. <sup>\*)</sup>

(4) Unbeschadet des § 69 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung ist die Nutzung einer Kindertagesstätte für andere Zwecke nur zulässig, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. <sup>\*)</sup>

(5) <sup>1</sup> Für Gruppen, denen auch Kinder einer anderen Altersstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG) angehören (altersübergreifende Gruppen), gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl der Kinder. <sup>2</sup> Befinden sich mindestens drei Kinder aus einer anderen Altersstufe in einer Gruppe, so ist für Kinder, die sich im Krippenalter befinden, im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 m<sup>2</sup> erforderlich. <sup>3</sup> Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe nach Absatz 1 zu berücksichtigen. <sup>\*)</sup>

## **§ 2**

### **Gruppengröße**

(1) Die Größe der Gruppen beträgt

1. in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder,
2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder,
3. in Horten höchstens 20 Kinder.

(2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Absatz 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,
2. je Schulkind um einen halben Platz zu verringern.

## **§ 3**

### **Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten**

(1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

- 1.

je Kind mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärraumes nicht mitzurechnen sind,

2.

einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden,

3.

Rückzugsmöglichkeiten,

4.

einen besonderen Sanitärraum,

5.

bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten,

6.

dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien.

(2) <sup>1</sup> Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. <sup>2</sup> Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.

(5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.

#### **§ 4**

##### **Bestandsschutz bei räumlichen Anforderungen**

<sup>1</sup> § 1 gilt nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bis zum 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, sowie für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung erteilt worden ist. <sup>2</sup> Räumlichkeiten, die erstmals durch diese Verordnung vorgeschrieben werden, aber bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen im Einzelfall**

<sup>1</sup> Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 Satz 2 zulassen, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 12 KiTaG anders nicht erfüllt werden kann. <sup>2</sup> Es kann ferner Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.

#### **§ 6**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2002

##### **Die Niedersächsische Landesregierung**

Gabriel

Trauernicht

© juris GmbH

## 9.2 Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO KiTaG)

**Amtliche Abkürzung:** 2. DVO-KiTaG

**Ausfertigungsdatum:** 16.07.2002

**Gültig ab:** 01.08.2002

**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Fundstelle:** Nds. GVBl. 2002, 353

**Gliederungs-Nr:** 21130

### Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) Vom 16. Juli 2002

*Zum 16.05.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

#### § 1

##### **Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten**

(1) <sup>1</sup> Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. <sup>2</sup> Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. <sup>3</sup> Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) <sup>1</sup> Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. <sup>2</sup> Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

#### § 2

##### **Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen**

(1) <sup>1</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. <sup>2</sup> Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. <sup>3</sup> Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) <sup>1</sup> Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. <sup>2</sup> Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. <sup>3</sup> Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. <sup>4</sup> Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) <sup>1</sup> In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. <sup>2</sup> Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) <sup>1</sup> In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup> Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1.

eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2.

mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) <sup>1</sup> Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind umfassen. <sup>2</sup> Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

### **§ 3**

#### **Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten**

(1) <sup>1</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. <sup>2</sup> § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. <sup>2</sup> Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. <sup>3</sup> Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) <sup>1</sup> Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. <sup>2</sup>

Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

#### **§ 4**

##### **Mindestanforderungen an Kinderspielkreise**

(1) <sup>1</sup> Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. ein Gruppenraum mit mindestens 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind,
2. eine Teeküche oder Küchenzeile,
3. eine Außenfläche zum Spielen.

<sup>2</sup> Der Garderobenbereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.

(2) <sup>1</sup> Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen. <sup>2</sup> Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.

(3) <sup>1</sup> Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. <sup>2</sup> In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. <sup>3</sup> Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(4) <sup>1</sup> In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren. <sup>2</sup> Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.

(5) <sup>1</sup> Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. <sup>2</sup> Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

#### **§ 5**

##### **Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 KiTaG**

(1) <sup>1</sup> Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. <sup>3</sup> Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. <sup>4</sup> Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) <sup>1</sup> Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1.

je sozialpädagogischer Fachkraft

a)

in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder

b)

in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 113 Euro,

2.

je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

a)

in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Fach- oder Betreuungskraft,

b)

in einer Krippengruppe als dritte Fach- oder Betreuungskraft oder

c)

in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

956 Euro und

3.

je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik

532 Euro.

<sup>2</sup> Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

<sup>3</sup> Auf den Personenkreis nach § 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 KiTaG ist Satz 1 Nr. 2 und auf den Personenkreis nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG ist Satz 1 Nr. 3 anzuwenden.

(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes:

1.

für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Finanzhilfepauschale abweichend von Absatz 2 45 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt sind,

2.

für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt,

3.

für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

## **§ 6**

### **Abrechnung der Finanzhilfe**

(1) <sup>1</sup> Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. <sup>2</sup> Der Antrag auf Finanzhilfe muss für jede Einrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Abrechnungszeitraums bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein. <sup>3</sup> Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten.

(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup> Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. <sup>2</sup> Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern vom 29. November 2000 (Nds. GVBl. S. 320) außer Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2002

### **Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales**

Trauernicht  
Ministerin

© juris GmbH

**9.3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur  
Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO NDS. AG SGB  
XII)**

<b>Amtliche Abkürzung:</b> DVO Nds. AG SGB XII	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 20.04.2015	<b>Gliederungs-</b>
<b>Gültig ab:</b> 01.08.2016	<b>Nr:</b> 21141
<b>Dokumenttyp:</b> Verordnung	

**Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII)  
Vom 27. Juni 2011**

**§ 1**

**Pauschalierung von Personal- und Sachkosten**

(1) Die Kosten, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 16 Nds. AG SGB XII für die Eingliederungshilfe in Kindergärten einschließlich der dort erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt zu tragen hat, werden in den Absätzen 2, 3 und 6 pauschaliert.

(2) Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.

(3) Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 je betreutem Kind und Monat 373,27 Euro gezahlt.

(4) <sup>1</sup> Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. <sup>2</sup> Die Pauschale nach Absatz 3 wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nach Absatz 3 nicht zu leisten. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.

(5) Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.

(6) Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten im Rahmen der Einzelintegration betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1 536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

## 9.4 Niedersächsisches Kultusministerium - Merkblatt

Niedersächsisches Kultusministerium  
Referat 21

Mai 2016

### Merkblatt

#### **Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter bis zur Einschulung in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten**

Eltern und andere Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind die integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte oder einer kleinen Kindertagesstätte wünschen, müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Sozialamt stellen. Die Frage, in welcher Einrichtung ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden kann, ist direkt mit der Kommune vor Ort oder der Leitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung zu klären.

Träger und Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung im Alter bis zur Einschulung in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte betreuen wollen, haben Folgendes zu beachten:

- Beim zuständigen Fachdienst des FB II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) / Niedersächsisches Kultusministerium ist rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Gruppe oder vor Beginn einer Einzelintegration im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web eine entsprechende Betriebserlaubnis zu beantragen.
- Die Einrichtung ist als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebotes vor Ort in die regionale Vereinbarung (§ 1 Abs.1 Satz 2 1. DVO-KiTaG) aufzunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass für das Kind/die Kinder mit Behinderung ein entsprechendes Kostenanerkennnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.
- Vor Beginn der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter unter drei Jahren muss der Träger der Einrichtung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des LS unter [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)
- Für die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (DVO Nds. AG SGB XII). Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist hier nicht erforderlich.

Bei Fragen zum Verfahren können die im jeweiligen Fachdienst des Fachbereiches II des NLJA beim Niedersächsischen Kultusministerium zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen werden.

## 9.5 Rundschreiben – Nr. 2/2012 Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Postfach 10 06 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

**Rundschreiben – Nr. 2/2012**

**Absteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe**

Team 3 SH 3  
Herr Schlegel  
Telefax (05121) 304-686

**nachrichtlich:**

**AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.**

E-Mail: gerald.schlegel@ls.niedersachsen.de

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 51 21) 304-

Hildesheim

3 SH 3.10 - 4310-054-3b

665

12.06.2012

### **Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderungen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Krippen**

1. Anwendungsbereich, sachliche Zuständigkeiten .....	2
2. Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe .....	2
3. Allgemeine Hinweise .....	3
4. Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs sowie zur Zielplanung .....	3
4.1. Grundsätzliches .....	3
4.2. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze .....	4
5. Kostenanerkennnis .....	5
6. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung .....	5
7. Elternbeiträge .....	7
8. Abrechnung zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Sozialhilfe .....	7
9. Mitteilungspflichten der Krippe .....	7
10. Kindertagespflegestelle .....	8



**Dienstgebäude**  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude

**Besuchszeiten**  
Mo-Do: 9:00-15:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
(0 51 21) 304-0  
**Telefax**  
(0 51 21) 304-611  
(0 51 21) 304-595

**Paketanschrift**  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Bankverbindung**  
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
E-Mail: Poststelle.Hildesheim@ls.niedersachsen.de

## **1. Anwendungsbereich, sachliche Zuständigkeiten**

Dieses Rundschreiben trifft ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe (insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen) in Krippen Regelungen, die die herangezogenen kommunalen Körperschaften ab dem 01.08.2012 in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbringen. Krippen sind Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a KitaG).

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Nds. AG SGB XII nur, wenn eine teilstationäre Leistung erbracht wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn bei einem Kind ein Bedarf an individueller Förderung durch Leistungen der Eingliederungshilfe von 10 Stunden pro Woche und einer Betreuungszeit von mindestens fünf Zeitstunden pro Tag an fünf Werktagen in der Woche besteht.

Für die Dauer des Modellprojektes „Integration in Krippen und kleinen Kindertagesstätten“ hatte der überörtliche Träger der Sozialhilfe freiwillige Leistungen für Kinder mit einem ausschließlich ambulanten Bedarf erbracht. Diese Regelung endet mit Ablauf des Modellprojektes am 31.07.2012. Für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII ausschließlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

Für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die für seelisch behinderte Kinder erbracht werden sollen, ist nicht der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, sondern der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.

## **2. Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe**

Ergänzend zu den Leistungen nach SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) in Krippen und kleinen Kindertagesstätten können Kinder mit Behinderungen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall gemäß SGB XII haben. Es ist eine Hilfe zu gewähren, die den tatsächlich bestehenden konkreten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in vollem Umfang sicher stellt.

## **3. Allgemeine Hinweise**

Von einer drohenden körperlichen Behinderung kann bei Kindern unter drei Jahren nicht ausgegangen werden, wenn z. B. ausschließlich das Risiko des Eintritts einer Sprachstörung besteht. In diesem Fall wäre vielmehr zu prüfen, ob dem Eintritt einer Sprachstörung durch Beratung der Eltern, deren Teilnahme an einem Elterntermin oder ähnlichen ambulanten Hilfen, ggf. auch unter Einbeziehung der Krankenkasse vorgebeugt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Eltern bzw. die andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) auch hinsichtlich möglicher Hilfen vorrangiger Leistungsträger zu beraten.

Eingliederungshilfe-Leistungen sind abzugrenzen von der üblichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung einer Krippe. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen erforderlich und geeignet sein, die Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern (s. § 53 Abs. 3 SGB XII und § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

## **4. Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs sowie zur Zielplanung**

### **4.1. Grundsätzliches**

Die herangezogene kommunale Körperschaft stellt unverzüglich nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung bzw. eine drohende körperliche oder geistige Behinderung vorliegt und ein Eingliederungshilfebedarf besteht. Dazu erhebt, ermittelt und bewertet die herangezogene kommunale Körperschaft die Lebenssituation, Ressourcen und Umfeldbedingungen des Kindes unter Einbeziehung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen.

Zur Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist eine sozialmedizinische Stellungnahme und/oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich. Die Beurteilung des Hilfebedarfs soll interdisziplinär, d.h. durch Personen aller erforderlichen Berufsgruppen erfolgen. Der „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ mit dem von dem Gemeinsamen Ausschuss in seiner 43. Sitzung am 30.05.2012 zur Anwendung empfohlenen Anhang sollte entsprechend angewendet werden.<sup>1</sup>

Die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft stellt den Förderbedarf zur Erreichung der individuellen Ziele fest.

Dieser Verfahrensschritt muss vor der Aufnahme in die Krippe abgeschlossen sein.

### **4.2. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze**

Verfahrensschritte, die der Ermittlung und der Feststellung des Bedarfs an Maßnahmen der Eingliederungshilfe und des Managements dieser Maßnahmen dienen, sollten in persönlicher Anwesenheit der Eltern bzw. sorgeberechtigten Person(en) des potenziell leistungsberechtigten Kindes durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Eltern bzw. den andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) sollen Förderziele für das zu fördernde Kind formuliert und ein Termin für die Kontrolle der Zielerreichung vereinbart werden.

## **5. Kostenanerkennung**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Krippe und Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem Sozialgesetzbuch XII. Die Hilfestellung erfolgt für die leistungsberechtigten Kinder im Vorschulalter gem. §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

## **6. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung**

Die herangezogene kommunale Körperschaft übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe nur, wenn zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt - oder der Modellversuchskommune) und dem Leistungserbringer eine Prüfungs- und Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (siehe Anlagen) besteht.

Leitfaden und Anhang sind im Internet unter [http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=32&article\\_id=367&psmand=2](http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32&article_id=367&psmand=2) veröffentlicht

Mit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die jeweils leistungsberechtigten Kinder entsprechend ihrem Hilfebedarf umfassend zu fördern und deren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang zu decken.

Die Höhe der Vergütung, die die Einrichtung abrechnen kann, bestimmt sich ausschließlich nach der Vergütungsvereinbarung.

Die Einrichtungen sind nicht berechtigt, der herangezogenen kommunalen Körperschaft darüber hinaus Vergütungen für besondere Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Vereinbarung über die Eingliederungshilfeleistung gemäß § 75 Abs. 3 nach SGB XII in Zuständigkeit des Landes beinhaltet künftig folgende personelle Ausstattung:

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die Gesamtvergütung umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen behinderungsbedingt erforderlichen Transport des Kindes zum Kindergarten und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen.

Als Gesamtvergütung sind folgende Beträge je leistungsberechtigten Kind und Monat vorgesehen:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat
1 Kind	1.250,00 Euro
2 Kinder	1.440,00 Euro
3 Kinder	1.350,00 Euro

Die Höhe der zu leistenden Pauschale pro Kind ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe.

Es können maximal 3 leistungsberechtigte Kinder in einer Gruppe Eingliederungshilfeleistungen zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beziehen. Der Betreuung von zwei oder drei Kindern mit Behinderung in einer Gruppe ist der Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben (2. DVOKiTaG). Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ungekürzt weiter gezahlt. Für jeden Kalendermonat kann die Vergütung pro Platz und pro Kind nur einmal abgerechnet werden.

Verlässt ein leistungsberechtigtes Kind innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Krippenjahr) die integrative Gruppe, so ist ab dem Monat, der auf die Entlassung folgt, der veränderte Vergütungssatz für das/die verbliebene(n) Kind(er) zu zahlen.

## 7. Elternbeiträge

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei nichtbehinderten Kindern (Normalisierungsprinzip) zu erheben. Ein Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist daneben nicht zu erheben, da kein Mittagessen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt wird (keine häusliche Ersparnis).

### **8. Abrechnung zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Sozialhilfe**

Die Abrechnung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt über das Quotale System. Die Ausgaben für Kinder mit Behinderung in Krippen sind bis 31.12.2012 in Zeile 620 / Spalte 60 des Abrechnungsvordrucks Quotales System (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - sonstige Leistungen) zu erfassen und ab 01.01.2013 in der neuen Zeile 616 / Spalte 60 (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - Leistungen in Krippen).

### **9. Mitteilungspflichten der Krippe**

Die Krippe hat die herangezogene kommunale Körperschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn sich die Zahl der in einer Krippengruppe betreuten Kinder mit Behinderung, die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des